

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.361 vom 1. Dezember 2022

AG Verwaltungsgericht, 2022-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2021.361

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.361 du 1 décembre 2022

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.361 del 1 dicembre 2022

Erwägungen

E. 3

Beweisantrag: Es sei anzuordnen, dass die Vorinstanz belastbare Begründung und Evidenz für die Rechtmässigkeit der Mundnasenschutzpflicht ab der 5. Primarklasse im Sinne der Beweisanträge gem. II./Ziff. 2.16 dem Gericht einzureichen hat.

E. 4

Beweisantrag: Für die Frage der Schädlichkeit der Maskentragepflicht seien die unter II./Ziff. 3.5.5. benannten Experten vom Gericht als Sachverständige beizuziehen.

E. 5

Der Beschwerde sei die aufgrund offenkundiger Verletzung sämtlicher Voraussetzungen für Grundrechtseingriffe gem. Art. 36 BV, insbesondere aufgrund fehlender Verhältnismässigkeit für den angestrebten beaupteten Zweck die aufschiebende Wirkung sofort zu erteilen und die Maskentragepflicht umgehend zu suspendieren.

E. 6

Evtl. zu Antrag 5: Das Verfahren sei aufgrund des sich täglich vergrössernden Schadens für die betroffenen Kinder und Familien beschleunigt durchzuführen.

E. 7

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Vorinstanz. 2. Am 4. Oktober 2021 wies der instruierende Verwaltungsrichter das Gesuch um superprovisorische Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ab. In der Eingabe vom 13. Oktober 2021 nahm das Departement Gesundheit und Soziales (DGS), Generalsekretariat, namens des Regierungsrats zum Begehren um aufschiebende Wirkung Stellung und beantragte dessen Abweisung. Mit Verfügung vom 18. Oktober 2021 wies der instruierende Verwaltungsrichter das Gesuch um Wiedererteilung der aufschiebenden Wirkung bzw. umgehende Suspendierung der Maskentragpflicht ab. 3. Per Ende Oktober 2021 hat der Regierungsrat die verfügte Maskentragpflicht an den Schulen unter Verweis auf die günstige epidemiologische Entwicklung wieder aufgehoben. 4. Mit Beschwerdeantwort vom 18. November 2021 beantragte das DGS, Generalsekretariat, namens des Regierungsrats: 1. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 30. September 2021 beziehungsweise die darin gestellten Anträge seien vollumfänglich abzuweisen.

- 7 - 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdeführer. 5. Nach mehrfach erstreckter Frist liessen die Beschwerdeführenden am

E. 8

April 2022 die Replik erstatten, wobei sie folgende Anträge stellten:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.